

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3221K – LANDWIRTSCHAFTS-RECHTSSCHUTZ – ERWEITERUNG WEITERER LANDWIRT/PERSON PRIVAT XL

Versichert sind folgende Rechtsschutz-Bausteine:

Für den weiteren Land- und/oder Forstwirt bzw. eine weitere Person und deren Familienangehörigen (Artikel 5 ARB):

1. **Rechtsschutz aus Familienrecht (Artikel 25 ARB)**

Abweichend von Artikel 25.2.2 ARB übernimmt der Versicherer auch Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis 3,5 % der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist oder diese Kosten vom Einheitssatz des nachfolgenden Verfahrens nicht umfasst sind.

Der Versicherungsschutz für die außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen gemäß Artikel 25.2.2 ARB beinhaltet auch die Kosten einer Mediation.

2. **Rechtsschutz aus Erbrecht (Artikel 26 ARB)**

Abweichend von Artikel 26.2.2 ARB übernimmt der Versicherer auch Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis 3,5 % der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist oder diese Kosten vom Einheitssatz des nachfolgenden Verfahrens nicht umfasst sind.

Der Versicherungsschutz für die außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen gemäß Artikel 26.2.2 ARB beinhaltet auch die Kosten einer Mediation.

3. **Gutachten-Rechtsschutz für den Privatbereich**

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für außergerichtliche Gutachten – ausgenommen Rechtsgutachten – in allen privaten Streitigkeiten (unabhängig davon, ob für die Streitigkeit an sich Versicherungsschutz bestehen würde oder nicht), wenn die Angelegenheit nicht gerichtlich ausgetragen wird, sowie im Strafverfahren.

Die Leistungen des Versicherers sind mit 1 % der Versicherungssumme pro Versicherungsperiode begrenzt.

4. **Rechtsschutz für Vermögensveranlagung für den Privatbereich**

Abweichend von Artikel 7.1.6 ARB besteht Versicherungsschutz für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aufgrund fehlerhafter Beratung, Vermittlung und Verwaltung, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Anlage von Vermögen in von österreichischen Banken und Sparkassen oder der Republik Österreich emittierten Finanzinstrumenten gemäß § 1, Z 7 bis 18 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, § 1, Abs. 1, Z 3 Kapitalmarktgesetz, § 2, Z 2 Alternativfinanzierungsgesetz, Artikel 4, lit. 2 Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP-VO) steht.

Der Republik Österreich und österreichischen Unternehmen gleichgestellt sind die EU-Mitgliedsstaaten sowie vergleichbare Anbieter und Emittenten derartiger Produkte, die ihren Sitz innerhalb der EU haben.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schadensersatzverpflichtungen aus der Anlage von Vermögen selbst.

Die Leistungen des Versicherers sind mit 7,5 % der vereinbarten Versicherungssumme pro Versicherungsperiode begrenzt.

5. **Anti-Stalking-Rechtsschutz (Artikel 27 ARB)**

6. **Rechtsschutz bei Mobbing und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz (Artikel 28 ARB)**

Abweichend von Artikel 28.2 ARB sind die Leistungen des Versicherers mit 0,35 % der vereinbarten Versicherungssumme pro Versicherungsperiode begrenzt.

7. **Ausfallversicherung für den Privatbereich**

Der Versicherungsschutz umfasst die Ausfallszahlung durch den Versicherer, falls das gerichtlich zugesprochene Schmerzensgeld gemäß § 1325 ABGB bzw. eine Verunstaltungsentschädigung gemäß § 1326 ABGB vom Schadensersatzpflichtigen nicht einbringlich gemacht werden kann.

Die Leistung des Versicherers ist mit 50 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

8. **Herausgabe-Rechtsschutz für den Privatbereich**

Der Versicherungsschutz umfasst im Privatbereich auch die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen an beweglichen körperlichen Sachen. Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

In Erweiterung von Artikel 6.4.1 i. V. m. Artikel 10.7 ARB werden die Kosten der Mediation im Herausgabe-Rechtsschutz übernommen.

9. **Daten-Rechtsschutz für den Privatbereich**

9.1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (gemäß Artikel 5.1 ARB) für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich, betreffen.

- 9.2. Was ist versichert?
Der Versicherungsschutz umfasst
- 9.2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Durchsetzung des Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und Widerspruchsrechtes gemäß §§ 42 bis 45 Datenschutzgesetz (DSG) gegen private Datenverarbeiter im Sinne des Datenschutzgesetzes.
In Erweiterung von Artikel 6.4.1 i. V. m. Artikel 10.7 ARB werden die Kosten der Mediation (nicht für Beratung) im Daten-Rechtsschutz übernommen.
- 9.2.2. Beratungs-Rechtsschutz gemäß Artikel 22 ARB bezüglich der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Abweichend von Artikel 22.2.1 ARB ist freie Anwaltswahl vereinbart.
Die Leistung des Versicherers ist mit 0,25 % der vereinbarten Versicherungssumme pro Versicherungsperiode beschränkt. Artikel 22.2.4 ARB gilt diesbezüglich nicht.
- 9.3. Was gilt als Versicherungsfall? Artikel 2.4 ARB findet Anwendung.
Bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen ohne einen tatsächlichen oder behaupteten Verstoß gegen Rechtspflichten oder -vorschriften ist der Versicherungsfall das Ereignis, welches dem Betroffenen im Sinne des Datenschutzgesetzes erlaubt, seine rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Bei mehreren Ereignissen findet Artikel 2.4, Absatz 2 ARB Anwendung.
- 9.4. Wartefrist:
Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

10. Steuer-Rechtsschutz für den Privatbereich

- 10.1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?
Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (gemäß Artikel 5.1 ARB) für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich, betreffen.
- 10.2. Was ist versichert?
Der Versicherungsschutz umfasst abweichend von Artikel 7.3.5 ARB:
- 10.2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechts
- 10.2.1.1. vor dem Verfassungsgerichtshof (Verfassungsbeschwerde gegen Bescheide gemäß Artikel 144 Bundes-Verfassungsgesetz);
- 10.2.1.2. vor dem Verwaltungsgerichtshof wegen der Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Bescheids (Bescheidbeschwerde gemäß Artikel 131 Bundes-Verfassungsgesetz) oder der Verletzung der Entscheidungspflicht über Eingaben der versicherten Person (Säumnisbeschwerde gemäß Artikel 132 Bundes-Verfassungsgesetz);
- 10.2.2. die Verteidigung in gerichtlichen Strafverfahren bereits ab der Einleitung von Vorerhebungen oder Voruntersuchungen durch den Staatsanwalt nach dem Finanzstrafgesetz (FinStrG). Eingeschlossen ist die Verteidigung in Verwaltungsstrafverfahren ab Einleitung des Verfahrens mittels Bescheid oder durch Strafverfügung gemäß § 143, Abs. 1 FinStrG.
Versicherungsschutz besteht dabei
- 10.2.2.1. wegen fahrlässiger strafbarer Handlungen und Unterlassungen;
- 10.2.2.2. bei Anklage wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen und Unterlassungen wird rückwirkend Versicherungsschutz gegeben, wenn
- eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit;
 - ein rechtskräftiger Freispruch, ausgenommen ein Freispruch wegen Unzuständigkeit; oder
 - eine endgültige Einstellung des Strafverfahrens erfolgt, weil es an hinreichenden Gründen fehlt, den Beschuldigten der Tat für verdächtig zu halten oder mangelnde Strafwürdigkeit der Tat gemäß § 191 StPO oder § 25 FinStrG gegeben ist.
- 10.3. Was gilt als Versicherungsfall?
Abweichend von Artikel 2 ARB gilt für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gemäß Punkt 2.2.1 der Versicherungsfall mit dem Zeitpunkt des Zugangs der ersten Entscheidung der Abgabenbehörde erster Instanz als eingetreten.
Für die Bestimmung des Versicherungsfalles im Strafverfahren gemäß Punkt 2.2.2 gelten die Regelungen des Artikels 2.4 ARB.
- 10.4. Was ist nicht versichert?
Es besteht kein Versicherungsschutz im Zusammenhang mit:
- 10.4.1. der Haftung für Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben Dritter;
- 10.4.2. Verfahren, die vom Versicherungsnehmer durch ein vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegendes Anbringen ausgelöst wurden;
- 10.4.3. einem vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegenden tatsächlichen oder behaupteten Verstoß des Versicherungsnehmers, der Abgabenbehörde oder eines Dritten.
- 10.5. Wartefrist:
Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

11. Pflege-Rechtsschutz

Versichert gilt folgender Baustein:

Der Versicherungsschutz umfasst für die bedingungsgemäß versicherten Personen (Artikel 5.1.1 ARB) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in gerichtlichen Verfahren wegen Streitigkeiten über Pflegegeld. Artikel 21 ARB findet sinngemäß Anwendung.

Zusätzlich erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Eltern des Versicherungsnehmers bzw. des mitversicherten Ehegatten, Lebensgefährten oder eingetragenen Partners, sofern für sie Pflegebedarf gegeben ist, auf folgende Bausteine:

– Pflege-Rechtsschutz:

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in gerichtlichen Verfahren wegen Streitigkeiten über Pflegegeld. Artikel 21 ARB findet sinngemäß Anwendung.

– Beratungs-Rechtsschutz in Pflegesachen:

Die Leistungen des Versicherers sind mit 0,25 % der vereinbarten Versicherungssumme pro Versicherungsperiode begrenzt. Artikel 22 ARB findet sinngemäß Anwendung.

– Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz in Pflegesachen:

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus einem Vertrag über die Pflege der versicherten Person einschließlich einem Vertrag mit der Pflegeeinrichtung bzw. dem Seniorenheim. Artikel 23 ARB findet sinngemäß Anwendung.

– Versicherungsvertrags-Rechtsschutz in Pflegesachen:

Abweichend von Artikel 7.4.4 ARB besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen privater Pflegeversicherungen in gerichtlichen Verfahren. Als Versicherungsfall gilt das Ereignis, welches den Leistungsanspruch aus dem streitgegenständlichen Versicherungsvertrag ursächlich begründet. Artikel 23 ARB findet sinngemäß Anwendung.

Der Versicherungsschutz für die Eltern gilt subsidiär, d. h. eine Entschädigung wird nur erbracht, sofern aus keiner anderen Versicherung eine Leistung verlangt werden kann.

Die Leistung des Versicherers beträgt – mit Ausnahme des Beratungs-Rechtsschutzes in Pflegesachen – 2,5 % der Versicherungssumme pro Versicherungsperiode.

Wartefrist:

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Zeitlicher Risikoausschluss:

Wird der Versicherungsschutz aus diesem Baustein in Anspruch genommen, besteht für weitere Versicherungsfälle, die innerhalb der nächsten 24 Monate eintreten, kein Versicherungsschutz.

12. Scheidungs- und Trennungsmediation

Versichert gilt folgender Baustein:

- In Erweiterung des Artikels 25 ARB besteht Versicherungsschutz für die Übernahme der Kosten der Mediation zur Regelung der Belange der gemeinsamen Kinder im Zuge einer Scheidung bzw. Trennung des Versicherungsnehmers und seines mitversicherten Ehegatten, Lebensgefährten oder eingetragenen Partners.

Die Leistung des Versicherers ist mit 1 % der Versicherungssumme pro Versicherungsperiode begrenzt.

Wartefrist:

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von sechs Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

- In Erweiterung von Artikel 25 ARB besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Außerstreitsachen erster Instanz, sofern es sich um Streitigkeiten betreffend Unterhalt von Kindern des Versicherungsnehmers handelt.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsfall nicht während der Anhängigkeit des Ehescheidungsverfahrens oder innerhalb eines Jahrs nach dessen rechtskräftigem Abschluss bzw. innerhalb eines Jahrs nach Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft der Eltern der unehelichen Kinder eingetreten ist.

Bei Streitigkeiten, die bei Einleitung des Ehescheidungsverfahrens bzw. des Auslösungsverfahrens oder der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft bereits anhängig waren, und damit in ursächlichem Zusammenhang stehen, entfällt der Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt.

Die Leistung des Versicherers ist mit 1 % der Versicherungssumme pro Versicherungsperiode begrenzt.

Wartefrist:

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von sechs Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Zeitlicher Risikoausschluss:

Wird der Versicherungsschutz aus diesem Baustein in Anspruch genommen, besteht für weitere Versicherungsfälle, die innerhalb der nächsten 24 Monate eintreten, kein Versicherungsschutz.